

BGer 8C 459/2015 vom 5. August 2015

Bundesgericht, 2015-08-05, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_8C_459_2015

FR: TF 8C 459/2015 du 5 août 2015

IT: TF 8C 459/2015 del 5 agosto 2015

Regeste

Invalidenversicherung (Prozessvoraussetzung) | Invalidenversicherung

Volltext

Bundesgericht I. sozialrechtliche Abteilung 05.08.2015 8C 459/2015 (8C_459/2015)

Tribunal fédéral Ire Cour de droit social 05.08.2015 8C 459/2015 (8C_459/2015) Tribunale

federale I Corte di diritto sociale 05.08.2015 8C 459/2015 (8C_459/2015)

Invalidenversicherung (Prozessvoraussetzung) | Invalidenversicherung

Bundesgericht Tribunal fédéral Tribunale federale Tribunal federal {T 0/2} 8C_459/2015
Urteil vom 5. August 2015 I. sozialrechtliche Abteilung Besetzung Bundesrichter Ursprung,
als Einzelrichter, Gerichtsschreiber Batz. Verfahrensbeteiligte A._____, vertreten durch
B._____, Beschwerdeführerin, gegen IV-Stelle Bern, Scheibenstrasse 70, 3014 Bern,
Beschwerdegegnerin. Gegenstand Invalidenversicherung (Prozessvoraussetzung),
Beschwerde gegen die Verfügung des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 1. Juni
2015. Nach Einsicht in die Verfügung des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern,
Sozialversicherungsrechtliche Abteilung, vom 1. Juni 2015, mit welcher festgestellt wurde,
dass von den Eingaben der Beschwerdeführerin vom 24. und 27. Mai 2015 Kenntnis
genommen und gegeben werde (Ziff. 1), in die Beschwerde der A._____ vom 24. Juni
2015 (Poststempel), mit welcher beantragt wird, es sei Ziff. 1 der vorgenannten Verfügung
des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vollumfänglich aufzuheben; "auf die Eingaben
der BF sei vollumfänglich einzutreten, das IV-Revisionsverfahren abzuschliessen ...";
ferner sei auch der vorliegenden Beschwerde aufschiebende Wirkung zuzuerkennen;
sodann werden weitere verfahrensrechtliche Anträge, auf die, soweit erforderlich in den
Erwägungen einzugehen ist, und das Gesuch um unentgeltliche Prozessführung, gestellt, in
Erwägung, dass es sich bei der angefochtenen Verfügung um eine verfahrensleitende
Anordnung handelt, welche nur unter den für den Weiterzug von Vor- und
Zwischenentscheiden geltenden Voraussetzungen anfechtbar ist (Art. 93 BGG ; vgl. BGE
133 V 477 E. 4.1.3 S. 481), dass die Zulässigkeit der Beschwerde somit - alternativ -
voraussetzt, dass der Entscheid einen nicht wieder gutzumachenden Nachteil bewirken
kann (Art. 93 Abs. 1 lit. a BGG) oder dass die Gutheissung der Beschwerde sofort einen
Endentscheid herbeiführen und damit einen bedeutenden Aufwand an Zeit und Kosten für
ein weitläufiges Beweisverfahren ersparen würde (Art. 93 Abs. 1 lit. b BGG), dass die
Beschwerdeführerin in keiner Weise darlegt und auch nicht ersichtlich ist, dass mit Bezug
auf die Verfügung vom 1. Juni 2015 eine dieser Eintretensvoraussetzungen erfüllt ist (vgl.
im Übrigen zum Erfordernis der rechtsgenügelichen Begründung Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG
) , dass der Beschwerdeführerin nach Massgabe des Art. 93 Abs. 3 BGG der
Beschwerdeweg gegen den Endentscheid offen stehen wird, wobei sie die materiellen, das
Rentenrevisionsverfahren betreffenden wie auch die formellen, d.h. die verfahrensmässigen

Einwendungen dannzumal wird vorbringen können, dass somit die Beschwerde offensichtlich unzulässig ist (Art. 108 Abs. 1 lit. a und b BGG), dass hieran die fehlende Rechtsmittelbelehrung der Verfügung vom 1. Juni 2015 nichts ändert, weil aus dem geltend gemachte Eröffnungsmangel der Beschwerdeführerin kein Nachteil erwachsen ist (vgl. BGE 122 I 97 E. 3a/aa S. 98 f.; Urteile 2C_657/2014 vom 12. November 2014 und 2C_848/2012 vom 8. März 2013 mit weiteren Hinweisen), zumal ihr - wie bereits dargelegt - ohnehin die Beschwerde gegen den Endentscheid offen stehen wird (Art. 93 Abs. 3 BGG), dass die weiteren Vorbringen der Beschwerdeführerin, soweit sie den Anforderungen an die Begründungspflicht überhaupt zu genügen vermögen (Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG), zu keiner andern Betrachtungsweise zu führen vermögen, dass dies auch für die in der Eingabe vom 5. Juli 2015 (Poststempel) vorgetragene Ausführungen gilt, dass von der Erhebung von Gerichtskosten für das bundesgerichtliche Verfahren umständehalber abzusehen ist (Art. 66 Abs. 1 Satz 2 BGG), womit das Gesuch um unentgeltliche Prozessführung gegenstandslos wird, dass sich mit dem vorliegenden Urteil das Gesuch um aufschiebende Wirkung der Beschwerde als gegenstandslos erweist, dass deshalb im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. a und b BGG zu entscheiden ist, wobei die Abteilungspräsidentin bzw. der von ihr gemäss Art. 108 Abs. 2 BGG damit betraute Einzelrichter zuständig ist, erkennt der Einzelrichter: 1. Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten. 2. Es werden keine Gerichtskosten erhoben. 3. Dieses Urteil wird den Parteien, dem Verwaltungsgericht des Kantons Bern, Sozialversicherungsrechtliche Abteilung, und dem Bundesamt für Sozialversicherungen schriftlich mitgeteilt. Luzern, 5. August 2015 Im Namen der I. sozialrechtlichen Abteilung des Schweizerischen Bundesgerichts Der Einzelrichter: Ursprung Der Gerichtsschreiber: Bätz

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.